

Saatgut in Top-Qualität

TopQuh

Eine Marke der Beiselen GmbH

Greening 

Q Vorteile des Zwischenfruchtanbaus

- Förderung des Bodenlebens
- Erhöhung der biologischen Aktivität
- Verbesserung der Bodenstruktur
- Humusaufbau
- Wasserspeicherung
- Schutz vor Wind- und Wassererosion
- Stickstofffixierung über den Winter
- Ungras- und Unkrautunterdrückung
- Imagegewinn durch Auflockerung der Kulturlandschaft

Q Praxistipps für einen erfolgreichen und nachhaltigen Zwischenfruchtanbau

- Optimale, gleichmäßige Strohverteilung sicherstellen (ggf. Mulchen der Stoppeln)
- Aussaat unmittelbar nach dem Mähdrusch sichert die Wasserversorgung und verringert die Konkurrenz durch Ausfallgetreide (vorzeitige Samenbildung einiger Pflanzenarten bei zu früher Aussaat beachten)
- Flache Aussaat (max. 2-3 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett (insbesondere bei Feinsaaten)
- Nährstoffversorgung über Gülle bzw. Gärrest vor der Aussaat sichern (mineralische Düngung zur Stroh- bzw. Startdüngung nur bei Zwischenfruchtanbau ohne öVF-Anrechnung erlaubt)
- Mulchen bzw. Walzen der Zwischenfruchtbestände am Ende der Vegetation für sicheres Abfrieren und einfacheres, gleichmäßigeres Einarbeiten im Frühjahr

Q Anforderungen des Greenings an den Zwischenfruchtanbau

- Zwischenfruchtanbau wird mit dem Faktor 0,3 als ökologische Vorrangfläche anerkannt (1 ha öVF = 3,33 ha Zwischenfruchtanbau)
- Mischungen aus mindestens 2 Arten, davon eine Art mit max. 60 % Samenanteil. Der Gräseranteil darf ebenfalls max. 60 % der Mischung betragen
- Aussaat ab 16. Juli bis spätestens 30. September des Antragsjahres
- Organische Düngung erlaubt (nach DüV), mineralische Düngung sowie Klärschlammausbringung verboten
- Verbot von chemisch-synthetischem Pflanzenschutz
- Keine Nutzung des Bestandes im Ansaatzjahr (Ausnahme: Beweidung mit Schafen/Ziegen)
- Keine Einarbeitung der Zwischenfrüchte vor dem 15. Februar des Folgejahres möglich, mechanische Reduzierung der Bestände nach Vegetationsende (z. B. zur Verhinderung der Samenbildung) durch Walzen oder Mulchen möglich.
- Schnittnutzung im Folgejahr nach dem 15. Februar möglich

Überreicht durch:

